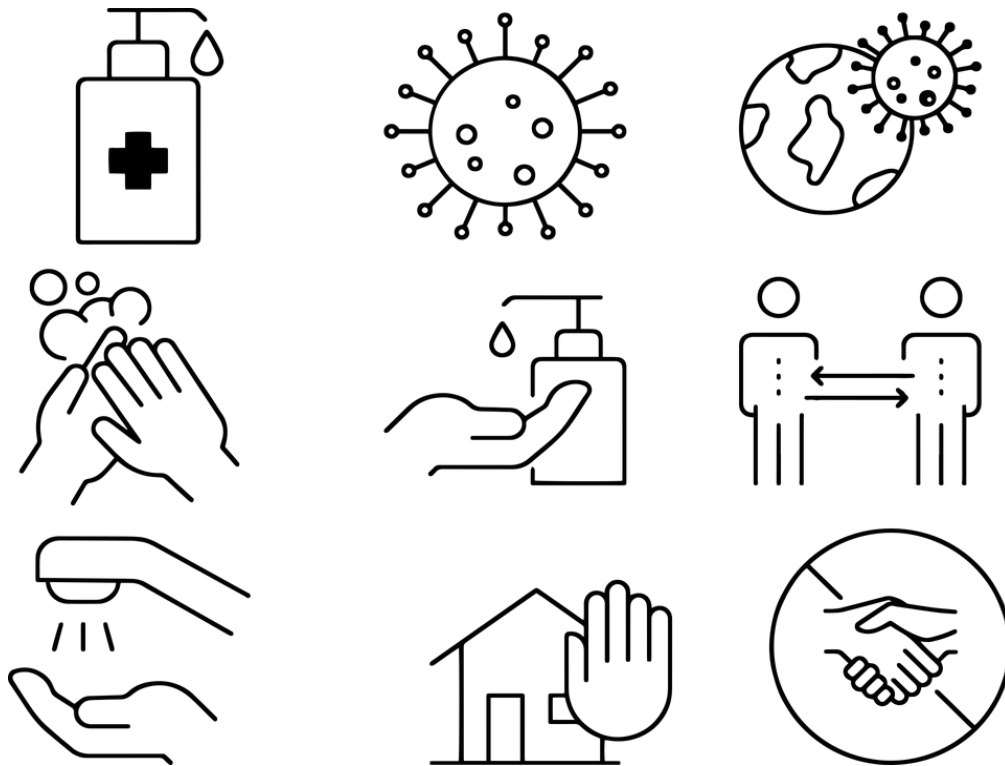




Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule

Version 4.1
Stand: 26.11.2020



Niedersachsen. Klar.

Inhalt

Vorbemerkung.....	5
1 Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen	6
1.1 Tabelle: Übersicht der Stufen in Kombination mit den drei Szenarien	7
1.2 Szenario A – Eingeschränkter Regelbetrieb	9
1.3 Szenario B – Schule im Wechselmodell	9
1.4 Szenario C – Quarantäne und Shutdown	10
2 Schulbesuch bei Erkrankung.....	10
2.1 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiederzulassung	11
3 Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule	12
4 Zutrittsbeschränkungen.....	12
5 Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen.....	13
6 Persönliche Hygiene	14
6.1 Wichtigste Maßnahmen.....	14
6.2 Gründliches Händewaschen.....	15
6.3 Händedesinfektion.....	15
6.4 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.....	16
6.4.1 Grundsätzliches.....	16
6.4.2 Ausnahmen	16
6.4.3 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen	18
6.4.4 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht.....	19
6.5 Gemeinsam genutzte Gegenstände	20
7 Abstandsgebot.....	20
8 Dokumentation und Nachverfolgung	21
9 Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands.....	22
10 Lüftung.....	23
10.1 Raumluftechnische Anlagen.....	24
11 Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen.....	24
12 Haltestellen	25
13 Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine	25
13.1 Pausenbrot.....	25

13.2	Schulkantine.....	26
13.3	Gemeinsamer Verzehr mitgebrachter Speisen	27
13.4	Reinigung von Besteck und Geschirr	27
13.5	Weitere Hinweise zur Schulverpflegung in Zeiten von Corona	27
14	Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen	27
14.1	Reinigung	28
14.1.1	Raum- und Flächendesinfektion	29
15	Ganztagsbetrieb.....	29
16	Infektionsschutz bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.....	30
16.1	Unterschreitung des Mindestabstandes.....	30
16.2	Verwendung von Masken und Schutzhandschuhen	31
17	Infektionsschutz im Schulsport.....	31
17.1	Abstand und Kontaktlosigkeit	31
17.2	Lüftungsmaßnahmen	33
17.3	Haartrockner	33
17.4	Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten.....	34
17.5	Hygieneregeln des Trägers	34
17.6	Schulsportwettbewerbe	34
17.7	Sportpraktische Abiturprüfungen	34
17.8	Sportartspezifische Hinweise	35
17.8.1	Tabelle: Sportartspezifische Hinweise	36
18	Infektionsschutz beim Musizieren.....	38
18.1	Singen.....	38
18.1.1	Singen im Unterricht	38
18.1.2	Einzelunterricht Gesang	38
18.2	Instrumentalmusik	39
18.2.1	Spielen von Blasinstrumenten	39
18.2.2	Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumenten	40
19	Infektionsschutz im Fach Darstellendes Spiel (spielpraktische Übungen)	40
20	Infektionsschutz in Unterricht mit praktischen und experimentellen Anteilen	41
21	Infektionsschutz in Unterricht mit gesichtsnahem und/oder engem Kontakt	42
22	Infektionsschutz bei der Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht.....	42
23	Hort.....	43

24	Konferenzen und Versammlungen	43
25	Schulveranstaltungen und Schulfahrten	43
26	Praktika und betriebliche Praxisphasen.....	44
27	Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe	44
28	Evakuierungsübungen und Brandschutz	45
29	Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen	45
29.1	Risikogruppen	45
29.2	Beschäftigte aus Risikogruppen	46
29.3	Schwerbehinderte Beschäftigte	46
29.4	Schwangere Beschäftigte.....	46
29.5	Beschäftigte mit vulnerablen Kindern	47
29.6	Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen	47
29.7	Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen	47
30	Corona-Warn-App.....	48
31	Meldepflicht.....	48
32	Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden	49
33	Anlage – Bescheinigung	50

Bildrechte

Titel	Annalise Batista/Pixabay
Kap. 6.1	iconfinder.com/Boyko.pictures
Kap. 6.4	OpenIcons/Pixabay

Vorbemerkung

Alle Schulen müssen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan verfügen, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan Corona **ist nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung verbindlich zu beachten**. Er dient als Ergänzung zum schuleigenen Hygieneplan. Er wird vom Niedersächsischen Kultusministerium in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt herausgegeben und ist mit den für Schulen zuständigen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung in Niedersachsen (Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband, Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover, Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg, Landesunfallkasse Niedersachsen) abgestimmt.

Hygienepläne nach § 36 IfSG dienen dem Schutz der Bevölkerung vor allgemeinen Gesundheitsgefahren. Zusätzliche Infektionsschutz-Maßnahmen des Dienstherrn oder Arbeitgebers zum Schutz vor arbeitsbedingten Gefahren müssen daher im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 ArbSchG festgelegt werden. Dies kann insbesondere an Förderschulen sowie ggf. im Rahmen der schulischen Inklusion erforderlich sein.

Die Vorgaben der „Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)“ in der jeweils aktuellen Fassung sind vorrangig zu beachten. Diese Verordnung regelt in § 13, dass der Rahmen-Hygieneplan ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten ist. Ebenfalls zu beachten sind die diesbezüglichen Rundverfügungen der NLSchB (ab 1.12.2020 RLSB).

Materialien zum Hygieneplan finden Sie auf der Webseite „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: www.aug-nds.de/?id=2357

Sollten weitere Fragen zur Umsetzung der Vorgaben bezüglich der Risikogruppen oder zur Umsetzung der Hygienevorschriften bestehen, stehen die Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner sowie die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der NLSchB (ab 1.12.2020 RLSB) zur fachlichen Unterstützung und Beratung zur Verfügung.

Die Kontaktdaten der für die öffentlichen Schulen direkt zuständigen Beraterinnen und Berater finden Sie unter <http://www.aug-nds.de/?id=149>.

Der Rahmen-Hygieneplan vom 19.11.2020 ist hiermit aufgehoben.

Wesentliche Änderungen zur vorherigen Fassung sind in blauer Schrift hervorgehoben.

Abschnitt I - Allgemeine Regelungen

1 Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

In der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind in § 13 Abs. 1 das Szenario A, in § 13 Abs. 2 das Szenario B und in § 13 Abs. 3 das Szenario C beschrieben.

Die Beachtung der hier aufgeführten Regeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Einschränkungen des Unterrichtsangebotes oder von Schulschließungen sind aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation von besonderer Bedeutung!

Der Rahmen-Hygieneplan enthält alle Vorgaben für die Szenarien A, B und C.

Ergänzend werden mit dieser Ausgabe fünf Stufen eingeführt:

- drei Stufen (1 - 3) unterteilen das Szenario A,
- Szenario B ist Stufe 4 und
- Szenario C ist Stufe 5.

Die im Hygieneplan beschriebenen Vorgaben gelten für die im jeweiligen Kapitel über dem jeweiligen Abschnitt angegebenen Stufen und Szenarien.

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Eine Übersicht finden Sie in der Tabelle auf der folgenden Seite (Kap. 1.1). Diese zeigt die grundsätzlichen Regelungen auf. Maßgeblich sind die Regelungen in den einzelnen Kapiteln.

1.1 Tabelle: Übersicht der Stufen in Kombination mit den drei Szenarien

Stufe	Szenario	Wesentliche Maßnahmen
Stufe 1 (A) Erhöhtes Infektionsgeschehen unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen	Szenario A Eingeschränkter Regelbetrieb	• Abstand außerhalb der Kohorten • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts, wenn Kohorten sich mischen, und/oder Abstände nicht eingehalten werden können • Einschränkung von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Singen, Chor)
Stufe 2 (A) Deutliche erhöhtes Infektionsgeschehen ab 35 bis unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen	Szenario A Eingeschränkter Regelbetrieb	Zusätzlich zu Stufe 1, z. B. • Erweiterte Schutzmaßnahmen für vulnerable Gruppen (für SuS und Beschäftigte)
Stufe 3 (A) Starkes Infektionsgeschehen ab 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen	Szenario A Eingeschränkter Regelbetrieb	Zusätzlich zu Stufe 1 und 2, z. B. • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht (nicht im Primarbereich) • Verschärfung der Besucher-Regelungen • Einschränkung von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Einzel-Singen, Blasorchester, Kontaktsportarten). • Ganztag: Das Kohorten-Prinzip umfasst hier maximal einen Schuljahrgang.

Stufe	Szenario	Wesentliche Maßnahmen
Stufe 4 (B) Sehr starkes Infektionsgeschehen	Szenario B Kombination aus Präsenzunterricht und Distanzunter- richt	Szenario B sieht Unterricht mit geteilten Klassen abwechselnd zu Hause und in der Schule vor. Es gilt dann insbesondere: • Erweiterter Distanzunterricht und verminderter Präsenzbetrieb von Schulen (maximal 16 Personen in Präsenzunterricht) • Mindestabstand von 1,5 Metern wieder zu anderen Personen • Einschränkung von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Chor, Blasorchester, Kontaktsportarten) • An offenen Ganztagschulen findet kein Nachmittagsangebot statt. Angebote an teilgebundenen und vollgebundenen Ganztagschulen an Tagen mit für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtendem Ganztagsangebot können weiterhin stattfinden • Erweiterter Schutz vulnerabler Gruppen <i>Auslöser:</i> Überschreitet die Stadt oder der Landkreis am Standort den Inzidenzwert von 100 UND das Gesundheitsamt hat eine <u>Infektionsschutzmaßnahme</u> für mindestens eine Klasse oder Lerngruppe angeordnet, wechselt die Schule <u>automatisch</u> für 14 Tage in das Unterrichts-Szenario B. Überschreitet die Stadt oder der Landkreis am Standort den Inzidenzwert von 200, wechseln die Sekundarbereiche I (ab Jahrgang 7) und II der Schulen am Standort für mindestens 14 Tage <u>automatisch</u> in das Unterrichts-Szenario B.
Stufe 5 (C) Eskalierendes Infektionsgeschehen	Szenario C Distanzunterricht	Die Schulen sind gem. der Landesverordnung oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes geschlossen. Der Unterricht wird vollständig als Distanzunterricht durchgeführt. Für die Notbetreuung bei Schulschließungen gelten die Vorgaben zum Szenario B.

Ermittlung der Inzidenzzahl durch die Schulen

Die Inzidenz unter https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen ist zu Grunde zulegen. Diese Seite wird täglich ab 9.00 Uhr aktualisiert. Für den Folgetag ist dann gegebenenfalls die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht verpflichtend umzusetzen. Einer Anordnung durch das zuständige Gesundheitsamt bedarf es in diesem Falle nicht mehr.

1.2 Szenario A – Eingeschränkter Regelbetrieb

Szenario A beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben.

Dadurch lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Einzelheiten zur Bildung von Kohorten werden in **Kapitel 9** beschrieben.

Das Szenario A wird in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen vor Ort in die Stufen 1 bis 3 unterteilt.

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	
-------------	-------------	-------------	--

Die Schulen setzt, abhängig von der Inzidenz, die entsprechenden Maßnahmen für die jeweils aktuelle Stufe um.

Die Inzidenzzahl ist durch die Schulen unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle-lage-in-niedersachsen> abzurufen.

1.3 Szenario B – Schule im Wechselmodell

	Stufe 4 (Szenario B)
--	----------------------

Eine Verpflichtung zum Wechsel in Szenario B (Schule im Wechselmodell) besteht in folgenden Fällen:

- a) Wenn am Standort der Schule die 7-Tage-Inzidenz **100 oder mehr** beträgt,
und
eine andere die Schule betreffende Infektionsschutzmaßnahme für mind. eine Lerngruppe angeordnet wurde,
für die Dauer von 14 Tagen ab Verhängung der Infektionsschutzmaßnahme.
- b) Ab Schuljahrgang 7,
wenn am Standort der Schule die 7-Tage-Inzidenz **200 oder mehr** beträgt,
für die Dauer der Überschreitung, mindestens für 14 Tage.

Einzelheiten zum Wechsel der Szenarien sind der diesbezüglichen Rundverfügung der NLSchB zu entnehmen (ab 1.12.2020 RLSB).

Unter eine die Schule betreffende Infektionsschutzmaßnahme fallen infektionsschutzrechtliche Anordnungen des zuständigen Gesundheitsamtes, die mindestens eine Lerngruppe betreffen, wie zum Beispiel eine Quarantäneanordnung für eine Schulklasse, eine Kohorte oder einen Schuljahrgang.

Im Übrigen kann, wenn regional deutlich erhöhte Infektionszahlen auftreten und das örtliche Gesundheitsamt feststellt, dass ein eingeschränkter Regelbetrieb (Szenario A) nicht mehr möglich ist, durch das örtliche Gesundheitsamt der Wechsel in Szenario B angeordnet werden, auch wenn an der Einzelschule keine Infektionsschutzmaßnahme für mindestens eine Klasse oder Lerngruppe angeordnet wurde.

Soweit für **Szenario B** zusätzliche oder abweichende Maßnahmen vorgesehen sind, werden diese jeweils separat aufgeführt.

Szenario B sieht Unterricht mit geteilten Klassen abwechselnd zu Hause und in der Schule vor. Es gilt dann insbesondere:

- Erweiterter Distanzunterricht und verminderter Präsenzbetrieb von Schulen (maximal 16 Personen in Präsenzunterricht)
- Mindestabstand von 1,5 Metern auch wieder innerhalb der Lerngruppen
- Wechsel von Präsenzunterricht und verpflichtendem Distanzunterricht bzw. Distanzlernen
- Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Chor, Bläserorchester, Kontaktsportarten) müssen untersagt werden
- Erweiterter Schutz vulnerabler Gruppen

1.4 Szenario C – Quarantäne und Shutdown

Stufe 5 (Szenario C)

Diese Stufe markiert die höchste Eskalationsstufe mit einem eskalierenden Infektionsgeschehen.

Im Szenario C werden lokale oder landesweite Schulschließungen bzw. Quarantänemaßnahmen durch die zuständigen Gesundheitsämter angeordnet. Neben regionalen Schließungen ganzer Schulen können auch einzelne Jahrgänge, Klassen oder Gebäudenutzende durch das Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden. Die Schülerinnen und Schüler lernen dann ausschließlich zu Hause.

Für die Notbetreuung bei Schulschließungen gelten die Vorgaben zum **Szenario B**.

2 Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- **Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- **Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptombefreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, **wenn** kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigten COVID-19 Erkrankung bekannt ist.
- **Bei schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit
 - Fieber ab 38,5°C oder
 - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist,
 sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedenzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
--	-------------	----------------------

Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (z. B. bei schwerem Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt – insbesondere der Atemwege). Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedenzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Dies gilt nicht bei **einem banalen Infekt**, d. h. ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens z. B. nur Schnupfen, leichter Husten. Hier kann die Schule besucht werden.

2.1 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim

zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

3 Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Gleichzeitig sollen auch Kinder oder Personen aus demselben Haushalt isoliert bzw. nach Hause geschickt werden. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Folgender Hinweis sollte an die Eltern/Erziehungsberechtigten gerichtet werden:

Bitte wenden Sie sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis und besprechen Sie das weitere Vorgehen! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen. Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

4 Zutrittsbeschränkungen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Die Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern sind zu dokumentieren (s. Kap. 8).

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt, und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen.

Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem SARS-CoV-2-Virus gelten.

Stufe 1 (A)**Stufe 2 (A)**

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs soweit wie möglich zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen, Fortbildungen).

Stufe 3 (A)**Stufe 4 (Szenario B)**

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen.

5 Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Stufe 1 (A)**Stufe 2 (A)****Stufe 3 (A)****Stufe 4 (Szenario B)**

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und andere Mitwirkende (z. B. im Rahmen der Betreuung oder der ganztägigen Beschulung), die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten bzw. zu unterweisen.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln, insbesondere die Händehygiene und der Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen, sind mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen zu thematisieren und einzuüben.

Im Primarbereich ist mit den Schülerinnen und Schülern die Gefährdung durch Schals, Halstücher oder Bänder bei der Nutzung von Spielplatzgeräten zu thematisieren (s. Kap. 6.4).

Auf die Bedeutung der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln an Haltestellen am Schulgelände soll hingewiesen werden, ggf. auch durch Aushang.

Die Information von schulfremden Personen über die bestehenden Hygieneregeln ist z. B. durch Aushang am Schuleingang und/oder Information auf der schulischen Internetseite zu gewährleisten.

6 Persönliche Hygiene

Stufe 1 (A)

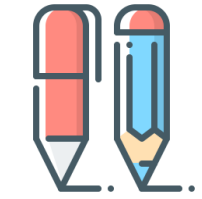
Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Um eine Verbreitung des Coronavirus zu verhindern, sollen die folgenden Maßnahmen eingehalten werden, die auch allgemein empfohlen werden.

6.1 Wichtigste Maßnahmen

	• Abstandsgebot Die jeweils gültigen Abstandsregeln sind einzuhalten. • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt. Ggf. sind auch im Unterricht Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
	• Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen, nach dem Toiletten-Gang. • Händedesinfektion, wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
	• Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. • Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln. • Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
	• Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
	• Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
	• Persönliche Gegenstände nicht teilen: z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte.

6.2 Gründliches Händewaschen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) z. B.:

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
- vor und nach dem Schulsport
- vor dem Essen
- nach dem Toiletten-Gang.

Um Hautirritationen und -schädigungen durch das häufigere Händewaschen vorzubeugen, ist eine geeignete Hautpflege sinnvoll, z. B. eine feuchtigkeitsspendende und rückfettende Creme, die nach dem Waschen und bei Bedarf benutzt wird. Die Handcreme kann für den Eigengebrauch von zu Hause mitgebracht werden.

6.3 Händedesinfektion

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- es zu Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist.

Als Händedesinfektionsmittel sollten mindestens begrenzt viruzide Produkte auf Alkoholbasis eingesetzt werden, da die Wirksamkeit und Hautverträglichkeit gut belegt ist.

Es muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (3 ml) in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Den Schülerinnen und Schülern ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern.

In der Nähe der Desinfektionsmittelspender sind eine Anleitung zur Händedesinfektion und die Produktinformation zum Desinfektionsmittel bereitzustellen.

Desinfektionsmittel dürfen von Schülerinnen und Schülern bis zur Klassenstufe 6 nur unter Beaufsichtigung verwendet werden.

Vorräte von Desinfektionsmittel sind prinzipiell vor dem Zugriff von Schülerinnen und Schülern bzw. unberechtigten Personen sicher aufzubewahren und verschlossen zu lagern. Das Umfüllen von Hände-Desinfektionsmitteln, z. B. in kleinere Gebinde, ist nur fachgerecht und durch geschultes Personal gestattet. Desinfektionsmittelspender sind regelmäßig fachgerecht zu

warten und aufzubereiten.

Den Schülerinnen und Schülern ist die Gefahr der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen.

Händedesinfektionsmittel dürfen nicht zur Flächendesinfektion verwendet werden. Aufgrund des enthaltenen Alkohols besteht bei großflächigem Einsatz Explosionsgefahr!

Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen als Ersatz für Händehygiene wird nicht empfohlen.

6.4 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

6.4.1 Grundsätzliches

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt und an den Rändern eng anliegt.

Genutzt werden können auch partikel-filtrierende Halbmasken (FFP2/3-Masken) ohne Ventil. FFP2/3-Masken mit Ausatemventil dürfen nicht verwendet werden. Diese filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher für den Fremdschutz nicht geeignet.

Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zur MNB dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt. Ähnliches gilt für Plexiglastrennwände (Spuckschutz).

Wer aus medizinischen oder anderen triftigen Gründen keinen MNB tragen darf, kann durch das Tragen eines Visiers einen, vielleicht auch nur minimalen, Beitrag leisten.

Hinweise des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen:

www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html

6.4.2 Ausnahmen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung

zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.

Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist hinsichtlich der Zumutbarkeit einer MNB eine differenzierte Bewertung vorzunehmen und jede Schülerin und jeder Schüler jeweils individuell zu betrachten. Hierzu sollte sonderpädagogische Expertise vor Ort oder ggf. der Fachbereich IB der Schulbehörde/das zuständige RZI herangezogen werden. Als Nachweis wird das aktuelle Fördergutachten als vergleichbare amtliche Bescheinigung angesehen, ein zusätzliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Können Personen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ist eine diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen. Insbesondere sind keine Ersatz-Maßnahmen vorzusehen.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

- a) während der Pausen, soweit sich die Personen außerhalb geschlossener Räume innerhalb ihrer Kohorten aufhalten,
- b) während der Pausen, soweit sich Personen unterschiedlicher Kohorten außerhalb geschlossener Räume aufhalten und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,
- c) während Räume gelüftet werden,
- d) beim Essen und Trinken innerhalb der Kohorten,
- e) bei der Ausführung berufsbezogener, dauerhafter schwerer körperlicher Tätigkeit,
- f) während Abschlussprüfungen, Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.

Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten und beim Sport dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden. Es besteht die Gefahr des Hängenbleibens. Insbesondere im Primarbereich ist auf diese Gefährdung im Rahmen der Aufsichtspflicht zu achten.

Bei der Sportausübung ist vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung abzusehen.

6.4.3 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)



Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern **zu Personen anderer Kohorten** nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw., ggf. auch das Außengelände.

Stufe 4 (Szenario B)

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern **zu Personen anderer Lerngruppen** nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw., ggf. auch das Außengelände.

6.4.4 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht

Grundsätzlich gilt: Die Mund-Nasen-Bedeckung kann im Unterricht kurzzeitig von einzelnen Personen abgenommen werden, wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist, z. B. im Sprachunterricht oder im Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Falls dies für die Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erforderlich ist, können auch deren Mitschülerinnen und Mitschüler sowie die Lehrkräfte die MNB kurzfristig abnehmen. Darüber hinaus ist u. U. die Frage der Zumutbarkeit des Tragens einer MNB zu klären (vgl. Kap.6.4.1).

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht ist wie folgt geregelt:

Stufe	Primarbereich		Sekundarbereich I und II	
	ohne Infektions-schutzmaßnahme	bei Infektions-schutzmaßnahme	ohne Infektions-schutzmaßnahme **	bei Infektions-schutzmaßnahme **
Stufe 1 (A) unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen				Verpflichtung für die Dauer von 14 Tagen
Stufe 2 (A) ab 35 bis unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen			Empfehlung ***	Verpflichtung für die Dauer von 14 Tagen
Stufe 3 (A) ab 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen			Verpflichtung für die Dauer der Überschreitung der Inzidenz	
ab 200 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen	Verpflichtung für die Dauer der Überschreitung der Inzidenz		Verpflichtung für die Dauer der Überschreitung der Inzidenz	
Stufe 4 (B)	Verpflichtung grundsätzlich im Szenario B (nicht am Sitzplatz*)		Verpflichtung grundsätzlich im Szenario B (nicht am Sitzplatz*)	

* mindestens eine Klasse/Lerngruppe in Quarantäne

** Die Mund-Nasen-Bedeckung kann beim Einnehmen des Sitzplatzes abgenommen werden, wenn ein Abstand von 1,50 Meter zwischen allen Personen gewährleistet ist.

*** Soweit keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht besteht, kann diese auch nicht durch die Schulleitung oder einzelne Lehrkräfte ausgesprochen werden. Das örtliche Gesundheitsamt kann aber das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Grundlage des IfSG anordnen.

6.5 Gemeinsam genutzte Gegenstände

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

- Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.
- Persönliche Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden. Gegenstände, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln zu reinigen. Handelsübliche tensidhaltige Reinigungsmittel sind hier ausreichend (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger).

Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Dies gilt zum Beispiel für:

- Tablets, Computermäuse und Tastaturen
- Sportgeräte (s. Kap. 17.4)
- Musikinstrumente (s. Kap. 18.2)
- Requisiten (s. Kap. 19)
- Werkzeuge und Geräte (s. Kap. 20 und Kap. 22)

7 Abstandsgebot

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	
-------------	-------------	-------------	--

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben, dieses wird in Kap. 9 beschrieben.

Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/Kohorten:

- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten sowie Besucherinnen und Besuchern.

Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern ist zwischen allen Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, generell zu beachten. Das Kohorten-Prinzip wird ausgesetzt.

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten die Regelungen in Kap. 16.

Schülerinnen oder Schüler mit Schulbegleitung sind als eine Einheit (als Tandem) aus zwei Personen anzusehen, die untereinander, soweit dies in dem Unterstützungsbedarf der Schülerin oder des Schülers begründet ist, von der Abstandspflicht befreit sind.

8 Dokumentation und Nachverfolgung

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztags- und Betreuungsangeboten.
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern.
- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassen- oder Kursverband zu dokumentieren (z. B. Sitzplan im Klassenbuch) und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals (z. B. über den Stunden- und Vertretungsplan).
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens, z. B. in einem Besucherbuch oder einer Liste.

Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Zur Dokumentation können die bestehenden Dokumentationssysteme wie z. B. Klassen-/Kursbücher, Vertretungspläne oder ein Besucherbuch genutzt werden. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

9 Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.

Kohorten sollen möglichst klein gehalten werden, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenig Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind. Im Idealfall bildet eine Klasse/Lerngruppe eine Kohorte. Grundsätzlich umfasst aber eine Kohorte maximal einen Schuljahrgang. Davon abgewichen werden kann nur bei

- jahrgangsübergreifendem Lernen (z. B. Eingangsstufen),
- an Förderschulen bestehenden festen jahrgangsübergreifenden Lerngruppen,
- der Umsetzung von Ganztags- und Betreuungsangeboten (bis zu einem Inzidenzwert von 50),
- der Bildung von jahrgangsübergreifenden Kohorten bis max. 120 Schülerinnen und Schüler und
- berufsbildenden Schulen durch Anwendung der o. g. Vorgaben auf die Bildungsgänge in den verschiedenen Schulformen.

Darüber hinaus können kohortenübergreifende Lerngruppen angeboten werden, wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums als auch während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern der Kohorten eingehalten wird. So können z. B. jahrgangsübergreifende oder sogar schulübergreifende Lerngruppen angeboten werden.

Generell gilt es, Lerngruppen so konstant wie möglich zu halten und die Zusammensetzung zu dokumentieren. Durch die Definition von Gruppen in fester überschaubarer Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

Im Primarbereich sowie im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann auch auf das Abstandsgebot zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften verzichtet werden, soweit die Lehrkräfte nicht kohortenübergreifend eingesetzt werden. Details sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz zu klären.

Grundsätzlich gilt für alle: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.
--

Bezüglich der Kohorten ist Folgendes zu beachten:

- Die Kohorten sollen so klein wie möglich gehalten werden.
- Kohorten sind fest zu definieren.
- Die Zahl der Lehrkräfte/PM pro Kohorte soll soweit wie möglich beschränkt werden.
- Kohorten sollen von anderen Kohorten getrennt werden.
- Der Unterrichtsbeginn und die Pausenregelung sind nach Möglichkeit räumlich oder zeitlich zu entzerren.

Nach sorgfältiger Abwägung kann in Einzelfällen das Kohorten-Prinzip durchbrochen werden. Die Kontakte außerhalb des Kohorten-Prinzips sind zu dokumentieren.

Stufe 4 (Szenario B)

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen. Bodenmarkierungen können bei der Ausrichtung der Sitzplätze unterstützen.

Die Schülerinnen und Schüler werden umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Abhängig von der Größe des Unterrichtsraums sind das in der Regel maximal 16 Personen inkl. Lehrkraft, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ggf. Schulassistenz.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können lerngruppenübergreifend tätig werden.

Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 16 Personen inkl. Lehrkraft, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ggf. Schulassistenz) und/oder besonders große Räume) erlauben im Abweichungen von dieser Regelung.

10 Lüftung

Stufe 1 (A)
Stufe 2 (A)
Stufe 3 (A)
Stufe 4 (Szenario B)

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Es ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten).

Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.

In den Pausen kann und sollte darüber hinaus länger gelüftet werden.

- Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften.
- Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.

Die Raumlucht kühlt beim Stoßlüften in Räumen über wenige Minuten nur um ca. 2 - 3 Grad ab, was für die Schülerinnen und Schüler gesundheitlich unbedenklich ist. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

Schülerinnen und Schüler können als „Lüftungsdienst“ zum Beispiel an das Lüften erinnern und ggfs. das Öffnen und Schließen der Fenster übernehmen.

Soweit vorhanden, kann eine sogenannte Luftgüteampel, die die CO₂-Konzentration misst, an das regelmäßige Lüften erinnern.

Alternativ kann die CO₂-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung genutzt werden, welche die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung bestimmen und an die nächste Lüftung erinnern kann (<https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=dp1317760>).

Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an horizontalen Schwingflügelfenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.

Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist der Raum für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

10.1 Raumluftechnische Anlagen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Räume, die über eine raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) be- und entlüftet werden, sind dann nutzbar, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage nicht im Umluftbetrieb läuft und eine Wartung gemäß VDI 6022 erfolgt.

Soweit ausnahmsweise Raumlufffiltergeräte eingesetzt werden, ersetzen diese nicht die regelmäßige Lüftung gemäß den Vorgaben in Kapitel 10.

11 Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Verkehrswege und Aufenthaltsbereiche sind erheblich von der baulichen Strukturierung des Schulgebäudes abhängig. Die allgemeinen Vorgaben der Handlungsempfehlung müssen mit individuellen Lösungen der Situation in der jeweiligen Schule angepasst werden. Die folgende Auflistung enthält Beispiele von Maßnahmen, die geeignet sind, im Schulleben die Einhaltung des Mindestabstands zu ermöglichen:

- Trennung der Lerngruppen, z. B. durch gestaffelte Anfangs- und Pausenzeiten
- Räumliche Trennung durch separate Pausenhof-Abschnitte

- Klare Kennzeichnung der Laufwege
- Bodenmarkierungen in Wartebereichen (z. B. vor dem Schulsekretariat)
- Gebot des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen
- Ausweisung von „Einbahnstraßen-Regelungen“

Hinweis: Wenn bestehende Einbahnstraßen-Regelungen in der Praxis zu Pulkbildungen führen, sollten diese überprüft werden und gegebenenfalls ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Der Aufenthalt während der Pausenzeiten sollte, soweit die Witterung es zulässt, vorrangig außerhalb des Schulgebäudes erfolgen.

Soweit erforderlich sind Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen. Dies gilt auch, soweit ein Pausen-/Kioskverkauf oder Mensabetrieb angeboten wird.

Aufzüge sollen grundsätzlich nur durch eine Person und, soweit zwingend erforderlich, eine Begleitperson, benutzt werden. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Andernfalls sind ggf. Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz festzulegen. Die Benutzung ist auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken.

12 Haltestellen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

An Haltestellen am Schulgelände ist im Rahmen der Aufsicht darauf zu achten, dass in diesem Bereich die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung gem. der Niedersächsischen Corona-Verordnung gilt. Soweit möglich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

13 Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine

Es gibt derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. Auch für andere Coronaviren sind keine Berichte über Infektionen durch Lebensmittel bekannt.

13.1 Pausenbrot

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

- Persönliche Hygieneregeln beachten.
- Kein Herumreichen von Brotdosen.
- Kein Austausch oder Probieren von Speisen, Trinkflaschen und Lebensmitteln untereinander.

13.2 Schulkantine

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Die Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

- zu Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und
- zur Vermeidung von Warteschlangen
- sowie Hygienemaßnahmen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern,

sind zu beachten.

Außerdem gilt:

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Essensausgabe haben während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Eine Möglichkeit zur Händereinigung oder Händedesinfektion ist vorzusehen (s. Kap. 6.2 und 6.3).
- Der Betreiber dokumentiert in Zusammenarbeit mit der Schule den Zeitpunkt des Betretens durch die jeweilige Kohorte.

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	
-------------	-------------	--

Beim gemeinsamen Mittagessen sind die verschiedenen Kohorten räumlich und/oder zeitlich voneinander zu trennen. Große Räume (z. B. Mensen) können dazu in verschiedene Bereiche geteilt werden.

Die Schule stellt dazu einen Plan auf, der auch Grundlage der Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung sein kann.

	Stufe 3 (A)	
--	-------------	--

Ergänzend zu Stufe 1 und 2 gilt: Beim gemeinsamen Mittagessen soll, soweit organisatorisch umsetzbar, ein Abstand von möglichst 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden. Dies gilt nicht im Primärbereich, soweit keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht besteht.

	Stufe 4 (Szenario B)
--	----------------------

Ein gemeinsames Mittagessen ist nur mit dem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen zulässig.

13.3 Gemeinsamer Verzehr mitgebrachter Speisen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z. B. Geburtstagskuchen, Schulobst) ist zulässig. [Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht besteht, ist Kap. 6.4.1 zu beachten.](#)

Speisen und Lebensmittel sollen nicht frei zugänglich sein, damit die Schülerinnen und Schüler Lebensmittel, welche sie nicht selbst verzehren, auch nicht berühren. Hierzu sind vor Ort verschiedene Lösungen möglich, die auch von der Art der Bereitstellung abhängen, z. B.:

- Hygienegerechte Portionierung durch eine Person auf individuellen Tellern
- Entnahme z. B. mit Servietten

Hinweise zur Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht finden sich in Kap. 22.

13.4 Reinigung von Besteck und Geschirr

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Eine Reinigung von Besteck und Geschirr im Geschirrspüler bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur ist besonders effizient. Wo dies nicht möglich ist, sollte bei manuellen Spülprozessen möglichst warmes Wasser ($> 45^{\circ}\text{C}$, jedoch zum Schutz der Hände nicht höher als 50°C) mit Spülmittel verwendet werden.

13.5 Weitere Hinweise zur Schulverpflegung in Zeiten von Corona

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Weitere Hinweise der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niedersachsen:

<https://dgevesch-ni.de/schulverpflegung-in-zeiten-von-corona/>

14 Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

In allen Toilettenräumen und an Handwaschplätzen müssen ausreichend Flüssigseifenspenders und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Systeme, die Stoffrollen zur Handtrocknung verwenden, sind ebenfalls zulässig, sofern sie funktionsfähig sind. Der benutzte Teil der Handtuchrolle muss nach einmaligem Gebrauch wieder in den Handtuchspender eingezogen werden.

Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen.

Am Eingang der WC-Anlagen muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, wie viele Personen sich in diesem Bereich aufhalten dürfen (Zahl in Abhängigkeit der

Anzahl der Toiletten/Urinale).

Das aufsichtführende schulische Personal achtet verstärkt darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten und sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in dem Bereich aufhalten.

Das vorausschauende Auffüllen von Flüssigseife und Einmalhandtüchern oder Handtuchrollen ist zu gewährleisten. Die Toilettenanlagen sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

14.1 Reinigung

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen sollten mit den üblichen tensidhaltigen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

Dies sind zum Beispiel:

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- alle sonstigen Griffbereiche

Die Abfallbehälter sind täglich zu leeren.

Auch wenn Unterrichtsräume durch mehrere Klassen oder Kurse an einem Tag nacheinander genutzt werden, ist eine tägliche Reinigung der Tische ausreichend. Ein individuelles Abwischen der Tische aus persönlichen Erwägungen sollte nur mit handelsüblichen Reinigungsmitteln erfolgen (keine Desinfektion).

In Sanitärbereichen sind Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden täglich zu

reinigen. Auch hier ist eine Desinfektion nur bei sichtbarer Kontamination mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem nach Entfernung der Verschmutzung erforderlich. Dabei sind Einmalhandschuhe nach EN 374 zu tragen. Alternativ können Arbeitsgummihandschuhe genutzt werden, welche nach Gebrauch sachgerecht gereinigt und desinfiziert werden müssen.

14.1.1 Raum- und Flächendesinfektion

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung auch der Sanitärbereiche völlig ausreichend.

Wird eine Flächendesinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte dies mit einem gemäß EN 14476 als viruzid ausgewiesenen Flächendesinfektionsmittel nach den Angaben des Herstellers als Scheuer-Wisch-Desinfektion durchgeführt werden. Für die Desinfektion im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19 reicht ein begrenzt viruzides Produkt aus. Zur Vereinfachung der Anwendung im Schulbereich wird aber die Anwendung eines Produkts empfohlen, das auch für weitere Desinfektionszwecke geeignet ist.

Raumbegasungen zur Desinfektion sind grundsätzlich nicht angezeigt. Diese darf nur auf Anordnung einer Gesundheitsbehörde erfolgen. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Abschnitt II - Spezielle Regelungen zum Unterricht

15 Ganztagsbetrieb

Es wird eine Rückkehr zu einem geordneten Schulbetrieb einschließlich Ganztagsbetrieb angestrebt, der aber nicht mit dem Ganztagsangebot vor der Corona-Pandemie gleichgesetzt werden kann. Auch hier gilt es weiterhin, die Anzahl von Kontakten so gering wie möglich zu halten.

[Hinweise zum Mittagessen, siehe Kap.13.2.](#)

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	
-------------	-------------	--

Das Kohorten-Prinzip umfasst maximal zwei Schuljahrgänge. Wenn davon abgewichen werden soll, ist unbedingt das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten. Auch im Ganztagsbetrieb ist die Zusammensetzung der Gruppen zu dokumentieren.

Das Kohorten-Prinzip umfasst hier maximal einen Schuljahrgang. Wenn davon abgewichen werden soll, ist unbedingt das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten. Auch im Ganztagsbetrieb ist die Zusammensetzung der Gruppen zu dokumentieren.

An offenen Ganztagsschulen findet kein Nachmittagsangebot statt. Angebote an teilgebundenen und vollgebundenen Ganztagsschulen an Tagen mit für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtendem Ganztagsangebot können weiterhin stattfinden, allerdings nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln (s. Kap. 7), auch beim Mittagessen (s. Kap. 13.2).

16 Infektionsschutz bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

16.1 Unterschreitung des Mindestabstandes

Bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes z. B. in folgenden Situationen erforderlich und zulässig sein:

- Unterstützung bei der Körperpflege (z. B. Händewaschen, Naseputzen, Toilettengang)
- Unterstützung bei der Aufnahme von Nahrung/Essen
- Hilfe und Unterstützung in unterrichtlichen Situationen (z. B. Arbeitsplatz aufsuchen, Aufgabenstellung bearbeiten)
- Hilfe und Unterstützung beim Ausführen von Bewegungsabläufen
- Therapeutische Maßnahmen

Für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten Sehen und Hören kann eine Unterschreitung des Mindestabstands z. B. in folgenden Unterrichtssituationen erforderlich und zulässig sein:

- im Rahmen der Kommunikation, z. B. Lormen (Tastalphabet für Taubblinde)
- bei Unterstützung in Bezug auf die Orientierung im Raum

Die Situationen, in denen es zu Nähe kommt, sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

16.2 Verwendung von Masken und Schutzhandschuhen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Das prophylaktische Tragen von FFP2/3-Masken oder Mund-Nasen-Bedeckung wird nicht empfohlen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen hygienisch-infektiologischen Situationen, die mit der Durchführung der sonderpädagogischen Unterstützung verbunden sind, kann, zum Beispiel in Abhängigkeit des Förderschwerpunktes, für das beschäftigte Personal das Tragen von Masken bei Unterschreitung des Mindestabstandes aus Gründen des Arbeitsschutzes angezeigt sein. Details wären im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz zu klären. Die Tragezeitbegrenzungen für FFP2/3-Masken in der DGUV Regel 112-190 sind zu beachten.

Sollte situationsbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung von Beschäftigten getragen werden, sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten. Diese sind unter dem Link www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html aufgeführt.

Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

17 Infektionsschutz im Schulsport

Die sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen verantwortungsvoll erfolgen.

Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Im Übrigen gilt Folgendes:

17.1 Abstand und Kontaktlosigkeit

Stufe 1 (A)	
-------------	--

Es gilt die allgemeine Abstandsregel des Szenarios A (siehe Kap. 7). Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 35 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

	Stufe 2 (A)	
--	-------------	--

Es gilt die allgemeine Abstandsregel des Szenarios A (siehe Kap. 7). Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 35 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Der Schulsport erfolgt kontaktlos. Ein Sport gilt dann als kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt. Übung-

gen zu zweit dürfen nur ohne sich gegenseitig zu berühren erfolgen. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur mit Mund-Nasen-Bedeckung gegeben werden.

Stufe 3 (A)

Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 35 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Die Lehrkräfte achten darauf, dass ein Mindestabstand von zwei Metern während der gesamten Sportausübung eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur, wenn zur Unfallverhütung erforderlich und dann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung, gegeben werden.

Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung der sportartenspezifischen Hinweise in der Tabelle 17.8.1 erlaubt. Das heißt, dass das Fußball- oder Handballtraining z. B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.

Stufe 4 (Szenario B)

Vor der Sporthalle bzw. dem Sportplatz und beim Gang in die Umkleidekabine sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden. In Fluren, Umkleidekabinen und Duschräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Diese beiden Anforderungen können durch zeitliche und/oder räumliche Teilung der Lerngruppe bzw. der Lerngruppen bei der Nutzung sichergestellt werden. Hierzu sollten Absprachen und Regelungen erfolgen.

Die Lehrkräfte achten darauf, dass während der Sportausübung ein Mindestabstand von zwei Metern während der gesamten Sportausübung eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur, wenn zur Unfallverhütung erforderlich und dann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung, gegeben werden.

Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung der Beachtung der sportartenspezifischen Hinweise in der Tabelle 17.8.1 erlaubt. Das heißt, dass das Fußball- oder Handballtraining z. B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.

17.2 Lüftungsmaßnahmen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.

In Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten.

In Sporthallen ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen (s. Kap. 10 – Lüftung). Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.

	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
--	-------------	----------------------

In Räumen mit geringem Raumvolumen (Deckenhöhe) sollen hochintensive Ausdauerbelastungen vermieden werden (z. B. Zirkeltraining).

17.3 Haartrockner

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Die Nutzung von Haartrocknern ist zur Vermeidung von Luftverwirbelungen nicht zulässig.

Abweichend ist beim Schulschwimmen in einer Schwimmstätte außerhalb des Schulgeländes für die Nutzung von Haartrocknern die jeweilige Regelung des Trägers der Schwimmstätte maßgeblich.

Wenn aufgrund der Regelung des Trägers der Schwimmstätte die Nutzung von Haartrocknern nicht möglich ist, können volljährige Schülerinnen und Schüler sich auf Antrag vom praktischen Schwimmen befreien und minderjährige Schülerinnen und Schüler über ihre Erziehungsberechtigten befreien lassen. Die Aufsicht der befreiten Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten.

17.4 Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.

	Stufe 4 (Szenario B)
--	----------------------

Sportgeräte, die vorrangig mit den Händen berührt werden, sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.

Wo das nicht möglich ist, sind Sportgeräte zu verwenden, die sich leicht reinigen lassen. Insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, ist eine regelmäßige hygienische Reinigung vorzusehen. Tensidhaltige Reinigungsmittel (Detergenzien) wie Seife oder Spülmittel sind hier ausreichend (keine Desinfektion erforderlich).

17.5 Hygieneregeln des Trägers

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Ergänzend sind die Hygieneregeln des Trägers der Sportstätte zu beachten.

17.6 Schulsportwettbewerbe

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Die Durchführung außerunterrichtlicher Schulsportveranstaltungen, z. B. von Bundesjugendspielen, ist möglich, wenn lediglich die feste Gruppe, die auch gemeinsam unterrichtet wird, daran teilnimmt und keine weiteren Personen teilnehmen, insbesondere auch nicht aus anderen Kohorten oder Schulen.

17.7 Sportpraktische Abiturprüfungen

	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
--	-------------	-------------	----------------------

Abweichend von Regelungen im Kapitel 17 können im Fach Sport praktische Prüfungsteile der Abiturprüfung, sowie deren Vorbereitung, auch ohne Einhaltung der allgemeinen Abstandsregelungen durchgeführt werden. Wenn der Mindestabstand unterschritten wird, ist bei der Sportausübung dabei eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

17.8 Sportartspezifische Hinweise

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik, Wasserball und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt.

Für die Dauer, die gemäß Niedersächsischer Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) die Schwimmstätten einer Betriebs- bzw. Dienstleistungsbeschränkung unterliegen, ist das Schulschwimmen untersagt.

17.8.1 Tabelle: Sportartspezifische Hinweise

	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
--	-------------	----------------------

Entscheidungs- und Bewegungsfelder	Einschränkungen	Beispiele für Sportarten und Bewegungsformen			
		ohne weitere Einschränkungen möglich	mit geringen Einschränkungen möglich	mit starken Einschränkungen möglich	nicht möglich
Rückschlagspiele	- nur Einzel und ohne Seitenwechsel - Abstand der Spielfelder: 2 Meter		Tischtennis, Badminton, Tennis vorrangig draußen	Volleyball, Faustball (nur 1:1)	
Zielschuss- und Endzonenspiele, Kleine Spiele	- nur Übungsformen mit 2 Meter Abstand - Spielformen nur bei klarer räumlicher Trennung (Zonenspiel) - ggf. Beschränkung auf Spielformen, bei denen der Ball nicht in die Hand genommen wird - Fangspiele mit verlängertem Arm durch Poolnudel möglich - Vermeidung von Zweikämpfen		Brennball	Fußball, Handball, Basketball, Hockey, Ultimate Frisbee, American Football nur als Flag Football (jeweils nur Technik)	Rugby, klassisches American Football
gymnastisches und tänzerisches Bewegen	- nur Solotänze oder - Formationstänze - Bewegungszonen markieren	Step Aerobic	Seilspringen, Rhythmische Sportgymnastik		Paar- und Gruppentänze
Laufen - Springen - Werfen	- vorrangig draußen - Wartelinien markieren - Bahnenlauf: Abstand beim Überholen, freie Bahn, Wartezeiten beim Sprint - Gerätereinigung	ausdauerndes Laufen, Orientierungslauf auf dem Schulgelände	Sprint, Hürdenlauf, Weitsprung, Hochsprung, Speerwurf, Kugelstoßen,	Staffelläufe, Stabhochsprung	

Entscheidungs- und Bewegungsfelder	Einschränkungen	Beispiele für Sportarten und Bewegungsformen			
		ohne weitere Einschränkungen möglich	mit geringen Einschränkungen möglich	mit starken Einschränkungen möglich	nicht möglich
			Diskuswurf, Schleuderball		
Kämpfen	- kein Körperkontakt - nur Formen oder Choreographien mit markierten Bewegungszonen		traditionelles Karate (nur Einzelübungen oder Kata)		Judo, Ringen
Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen	- keine Rettungsübungen - Abstand beim Springen vom Startblock, Brett oder Turm - Bahnen mit Sicherheitsabstand und vorgegebener Schwimmrichtung - eingeteilte Bewegungszonen bei der Wassergewöhnung	Wasserbewältigung, Wasserspringen	Wassergewöhnung, Sportschwimmen (Technikvermittlung)		Wasserball
Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten	- Roll- und Fahrwege markieren - Abstandswahrung und ausreichend Platz zur Verfügung stellen - keine Mannschaftsboote - keine Spielformen	Radfahren	Rollsport, Kanu, Rudern (nur Skiff)	Inlinehockey (nur Technik)	
Turnen und Bewegungskünste	- Übungen ohne Hilfestellung oder Hilfestellung mit Mund-Nasen-Bedeckung für Helfende - Übungen ohne Partnerin/Partner	Haltungsübungen, Yoga	Gerätearrangements, Jonglieren	Geräteturnen	Partner- und Gruppenakrobatik
bewegungsfeld-übergreifend; Fitness	- markierte Bewegungszonen und Stationen	Workouts, Zirkeltraining ohne Geräte	Zirkeltraining mit Geräten		

18 Infektionsschutz beim Musizieren

18.1 Singen

18.1.1 Singen im Unterricht

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Eine Regelung zum Singen bei niedrigem Infektionsgeschehen wird zzt. geprüft. Bis dahin gilt: Singen im Unterricht und im Chor sowie Sprechübungen sind nur unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

In Räumlichkeiten dürfen diese Aktivitäten aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung nicht stattfinden.

18.1.2 Einzelunterricht Gesang

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	
-------------	-------------	--

Einzelunterricht Gesang darf nur unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen erfolgen:

- Der Raum wurde vorher gut gelüftet (s. Kap. 10 Lüftung).
- Pro 10 m² Unterrichtsfläche darf sich maximal eine Schülerin oder ein Schüler aufhalten.
- Zwischen allen Personen wird ein Abstand von min. 3 Metern eingehalten.
- Der Raum ist nach 20 Minuten Singen und am Unterrichtsende gut zu lüften (s. Kap. 10 Lüftung).
- Während des Singens wird empfohlen eine MNB zu tragen (s. Kap. 6.4). Im Primarbereich sollten die Eltern darüber vorab informiert werden.

	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
--	-------------	----------------------

Einzelunterricht Gesang ist untersagt.

Für musikpraktische Abiturprüfungen gelten beim Gesang die unter Nr. 18.1.2 genannten Vorgaben für die Stufen 1 und 2.

18.2 Instrumentalmusik

18.2.1 Spielen von Blasinstrumenten

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen erfolgen:

- Mindestabstand von 1,5 Metern.
- Das während des Spielens entstehende Kondenswasser ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden. Ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
- Vor der Öffnung bzw. dem Schalltrichter der Blasinstrumente ist ein sehr dünnes und dicht gewebtes Textil- oder Papiertuch zu befestigen.
- Notenständer sollen personenbezogen verwendet werden.
- Nach dem Spielen sind Notenständer und Handkontaktflächen im Umfeld der Bläser zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.
- Im Rahmen [der täglichen Reinigung](#) (Unterhaltsreinigung) ist nach dem Spielbetrieb der Fußboden im Arbeitsbereich der Blasinstrumentengruppe gründlich zu reinigen (s. Kap. 14.1).
- Ein Plexiglasschutz vor den Blechbläsern ist nicht notwendig.
- Blasinstrumente sind ausschließlich personenbezogen zu benutzen.

Stufe 3 (A)

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der Vorgaben zu Stufe 1 und Stufe 2 erfolgen. Ergänzend sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Der Raum wurde vorher gut gelüftet (s. Kap. 10 Lüftung).
- Pro 10 m² Unterrichtsfläche darf sich maximal eine Schülerin oder ein Schüler aufhalten.
- Der Raum ist nach 20 Minuten Spielen und am Unterrichtsende gut zu lüften (s. Kap. 10 Lüftung).

Stufe 4 (Szenario B)

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten nicht erfolgen.

Für musikpraktische Abiturprüfungen gelten beim Einsatz von Blasinstrumenten die unter Nr. 18.2.1 genannten Vorgaben für die Stufen 1 und 2.

18.2.2 Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumenten

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Beim Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumenten sind die Abstandsregeln des jeweiligen Szenarios einzuhalten (s. Kap. 7 und 9).

Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Instrumenten muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von verschiedenen Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.

19 Infektionsschutz im Fach Darstellendes Spiel (spielpraktische Übungen)

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	
-------------	-------------	--

Spielpraktische Übungen sind unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich (siehe Kapitel 6, 7, 9 und 10).

Im Übrigen gilt Folgendes:

Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Liebesszenen, Kampfszenen, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik sind untersagt (s. Kap. 17.8).

Singen und chorisches Sprechen sind nach den Vorgaben des Kap. 18.1 zum Singen zzt. nicht zulässig. Gleiches gilt auch für intensive Atem- und Sprechübungen.

Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden. Gegenstände, die ausnahmsweise von verschiedenen Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln zu reinigen. Handelsübliche tensidhaltige Reinigungsmittel sind hier ausreichend (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger).

Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Besondere Bekleidung, Kostüme, Kopfbedeckungen oder Ähnliches sind nur personenbezogen zu verwenden und vor einer Wiederverwendung durch andere Personen mit handelsüblichen tensidhaltigen Waschmitteln zu waschen.

Für spielpraktische Übungen und Szenen muss ein Mindestabstand der Schülerinnen und Schüler von 2 Metern eingehalten werden.

20 Infektionsschutz in Unterricht mit praktischen und experimentellen Anteilen

Praktische Tätigkeiten und die Durchführung von Versuchen sind im Unterricht unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich (siehe Kapitel 6, 7, 9 und 10).

Das gilt z. B. für die Fächer Biologie, Chemie, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Kunst, Physik, Technik, Textiles Gestalten, für den Unterricht in den Profilen Technik sowie Gesundheit und Soziales und insbesondere für die Fächer, Lernfelder, Module, Lerngebiete und optionalen Lernangebote im berufsbezogenen Lernbereich der berufsbildenden Schulen, kann jedoch im Rahmen handlungsorientierten Unterrichts Bestandteil nahezu jeden Unterrichts sein.

Ein Eingreifen der Lehrkraft in Notfällen kann zu einer Unterschreitung des Mindestabstands führen (s. Kap. 27).

Im Übrigen gilt Folgendes:

Grundsätzlich gilt die Empfehlung, Geräte und Werkzeuge, die mit den Händen bedient oder genutzt werden, nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Die gemeinsam genutzten Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch abzuwischen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Vor und nach der gemeinsamen Nutzung von Gegenständen, die mit den Händen berührt werden, sind die Hände gründlich zu waschen.

Schutzbrillen sind personenbezogen zu verwenden und vor einer Wiederverwendung durch andere Personen hygienisch zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.

Gruppen für Gruppenarbeiten sind unter Berücksichtigung der dokumentierten Sitzordnung (siehe Kap. 8) zu bilden.

Es gilt das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern zwischen allen Personen (siehe Kap. 7). Praktisches Arbeiten oder Experimente in Gruppen sind nur unter Einhaltung des Mindestabstands möglich. Einzelarbeiten und -versuche, Schüler- und Lehrkräftedemonstrationsversuche sowie praktische Tätigkeiten durch Einzelpersonen können durchgeführt bzw. ausgeübt werden.

21 Infektionsschutz in Unterricht mit gesichtsnahe und/oder engem Kontakt

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Sofern fachpraktischer und praktischer Unterricht an berufsbildenden Schulen für das Einüben beruflicher Handlungskompetenzen nur am Menschen möglich und aus zwingenden, methodisch-didaktischen Gründen nicht durch Simulation, Demonstration, Modelle oder ähnliches zu ersetzen ist, sollen möglichst zwei bis drei Schülerinnen und Schüler als dauerhaftes Lern-Tandem bzw. -Trio definiert werden.

22 Infektionsschutz bei der Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Die Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht ist unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich (siehe Kapitel 6, 7, 9 und 10).

Im Übrigen gilt Folgendes:

Es gibt derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. Auch für andere Coronaviren sind keine Berichte über Infektionen durch Lebensmittel bekannt.

Bei der Zubereitung von Speisen sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln zu beachten (siehe auch: Niedersächsisches Landesgesundheitsamt: Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz).

https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/weitere_themen_projekte/schulhygieneplan/schulhygieneplan-19378.html

Gemeinsam genutzte Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Eine Reinigung von Besteck und Geschirr im Geschirrspüler bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur ist besonders effizient. Wo dies nicht möglich ist, sollte bei manuellen Spülprozessen möglichst warmes Wasser (> 45 °C, jedoch zum Schutz der Hände nicht höher als 50 °C) mit Spülmittel verwendet werden.

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	
-------------	-------------	--

Im Unterricht muss bei der Zubereitung und Ausgabe keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Soll eine Essensausgabe an Personen außerhalb der Lerngruppe erfolgen, sind die Vorgaben im Kap. 13.2 einzuhalten, einschließlich Dokumentation der Teilnehmenden.

Abschnitt III – Spezielle Hinweise

23 Hort

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

In Horten gilt der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung. Aufgrund der abweichenden Regelungen sollte hinsichtlich der Umsetzung eine Abstimmung zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der Hortleitung und der Schulleitung erfolgen.

24 Konferenzen und Versammlungen

Stufe 1 (A)	
-------------	--

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
--	-------------	-------------	----------------------

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind grundsätzlich zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

25 Schulveranstaltungen und Schulfahrten

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Grundlage für die Durchführung von Schulveranstaltungen und Schulfahrten ist der jeweils aktuelle Stand der „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ sowie der gültige Rahmen-Hygieneplan. Die hier beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

Ansichts der unvorhersehbaren Infektionslage und unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens sowie veränderter Reiseroutinen mit Abstandswahrung und Hygienevorschriften wird empfohlen, bis Ende März 2021 keine Schulfahrten durchzuführen.

26 Praktika und betriebliche Praxisphasen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Soweit Praktika und andere Maßnahmen der Beruflichen Orientierung nicht untersagt sind, gilt:

Es gelten die in den Unternehmen und Institutionen geltenden Infektionsschutz- und Hygienevorgaben.

27 Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Die Atemkontrolle sollte in größerem Abstand erfolgen. Ersthelfende sollten sich dem Gesicht des Betroffenen nicht so weit nähern, dass Atemgeräusche sicher wahrgenommen werden können. Nach Überstrecken des Kopfes durch Anheben des Kinns sollte stattdessen auf die Brustkorbbewegungen geachtet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekannten Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Atemspende eine besondere Rolle. Daher ist die Atemspende beim Kind, besonders zu Beginn der Wiederbelebung, wichtiger als beim Erwachsenen. Der Ersthelfende muss in der Pandemiezeit für sich selbst abwägen, ob er bei Kindern die Atemspende leistet. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollen die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.

28 Evakuierungsübungen und Brandschutz

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Um Infektionsgefährdungen zu vermeiden, sind keine gemeinsame Evakuierungsübung mit Räumung des Gebäudes durchzuführen.

Die Evakuierung soll im Rahmen der Unterweisung nach Nr. 3.1.4.3 des RdErl. „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“ d. MK v. 27. 6. 2016 – AuG-40 183/2 – mit jeder Klasse oder Lerngruppe separat geübt werden.

Als Ersatz für die Evakuierungsübung nach Nr. 3.2.1.1 des o. g. RdErl. ist eine Probealarmierung durchzuführen, ohne dass dabei die Evakuierung/Räumung des Gebäudes erfolgt. Die Probealarmierung dient dazu, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Beschäftigten das Alarmsignal kennen lernen. Außerdem soll überprüft werden, ob das Alarmsignal von allen Lerngruppen gut wahrgenommen werden kann. Die Probealarmierung soll dazu angekündigt und, soweit möglich, durch eine Lautsprecherdurchsage angekündigt werden.

Soweit auf den Fluren und in Treppenhäusern Einbahnregelungen vorgesehen sind, muss klargestellt werden, dass diese Regelungen im Evakuierungsfall aufgehoben sind.

29 Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

29.1 Risikogruppen

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte sowie für Schülerinnen und Schüler in Schulen ist nach den Vorgaben des RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere¹

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- chronischen Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

¹Auszug aus: RKI, „SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19)“

individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.

29.2 Beschäftigte aus Risikogruppen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Beschäftigte, die zur unter 29.1 genannten Risikogruppe gehören und dieses durch ein ärztliches Attest nachgewiesen haben (Formular s. Anlage, Kap. 33), können auf eigenen Wunsch ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachkommen. Entsprechende ältere Atteste behalten ihre Gültigkeit.

Jede vulnerable Lehrkraft bzw. jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter überprüft für sich persönlich, ob das regionale Infektionsgeschehen tatsächlich das Verbleiben im Homeoffice erfordert oder ob angesichts niedriger Infektionszahlen vor Ort ein Einsatz im Präsenzunterricht unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach eigenem Ermessen verantwortbar erscheint.

Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt.

29.3 Schwerbehinderte Beschäftigte

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

29.4 Schwangere Beschäftigte

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	
-------------	-------------	--

Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden. Die Entscheidung dazu trifft die Schulleitung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Die Einschätzung der Gefährdung durch SARS-CoV-2 ist Bestandteil dieser Gefährdungsbeurteilung.

	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
--	-------------	----------------------

Schwangeren ist unverzüglich die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

29.5 Beschäftigte mit vulnerablen Kindern

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Beschäftigte, die mit vulnerablen Kindern (unter 14 Jahre) in einem Haushalt leben, können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie engen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben und die Schutzmaßnahmen an der Schule nicht ausreichen. Eine solche Befreiung ist möglich, wenn an der Schule durch das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde.

In allen übrigen Fällen (vulnerable und pflegebedürftige Angehörige über 14 Jahre) ist eine Befreiung vom Präsenzunterricht nicht möglich.

	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
--	-------------	-------------	----------------------

Beschäftigte, die mit vulnerablen Kindern (unter 14 Jahre) in einem Haushalt leben, können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie engen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben und die Schutzmaßnahmen an der Schule nicht ausreichen. Eine solche Befreiung ist möglich, wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule oder am Wohnort der bzw. des Beschäftigten > 35 ist.

29.6 Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Schülerinnen und Schüler, die zur einer der unter 29.1 genannten Risikogruppe gehören und dieses durch ein ärztliches Attest nachgewiesen haben, können auf eigenen Wunsch bzw. auf Wunsch der Erziehungsberechtigten schulische Aufgaben von zu Hause aus wahrnehmen.

29.7 Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sowie Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung, Hören oder Sehen können auf Wunsch der Erziehungsberechtigten vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt leben – unabhängig von Szenario und Inzidenzwert.

Alle anderen Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, sobald vom Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme (u. a. Schulschließung, Untersagung des Schulbesuchs für bestimmte Gruppen) an der Schule angeordnet wurde.

	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
--	-------------	-------------	----------------------

Für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt gilt: Sie können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule oder am Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers > 35 ist.

30 Corona-Warn-App

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden.

Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stummgeschaltet mitgeführt wird.

31 Meldepflicht

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) **UND** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.

Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der NLSchB (ab 1.12.2020 RLSB) beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.

32 Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
• Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. • Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u. a. Schulen) oder Teile davon schließen. • Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG (z. B. Quarantäne) zu treffen. Soweit das zuständige Gesundheitsamt keine unmittelbaren Maßnahmen ergreifen kann, können Schulleiterinnen und Schulleiter vorläufige Eilmaßnahmen gem. Rundverfügung 27/2020 der NLSchB (ab 1.12.2020 RLSB) ergreifen. • Das jeweils zuständige Gesundheitsamt kann, je nach Lage und örtlicher Situation, von diesem Rahmen-Hygieneplan abweichende Schutzmaßnahmen nach dem IfSG anordnen. Dazu kann z. B. gehören: ○ Zutrittsbeschränkungen (s. Kap. 4) ○ Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckungen (s. Kap. 6.4) ○ Einschränkungen des Ganztagsbetriebs (s. Kap. 15) ○ Einschränkungen des Schulsports (s. Kap. 17).			

33 Anlage – Bescheinigung

Ärztliche Bescheinigung

zur Vorlage bei der Schulleitung der

Schulname

Anschrift der Schule

Hiermit wird bestätigt, dass

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift der Patientin/ des Patienten

insbesondere an einer oder mehrerer der folgenden Erkrankungen leidet

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronische Lebererkrankung
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankung
- geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

und aus diesem Grunde zu der Personengruppe gehört, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 haben könnte.

Quelle: Informationen des RKI www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Aus Datenschutzgründen enthält diese Bescheinigung keine Angaben zu einzelnen Diagnosen.

Ort, Datum

Unterschrift der behandelnden Ärztin/
des behandelnden Arztes

Praxisstempel

Herausgeber

Niedersächsisches Kultusministerium

Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover

E-Mail: Pressestelle@mk.niedersachsen.de

Internet: www.mk.niedersachsen.de

In Abstimmung mit

Niedersächsisches
Landesgesundheitsamt



Niedersachsen. Klar.